



## Westfälische Stadtrechte

Unna

**Münster, 1930**

nr. 108 1677 Aug. 16 Kurfürst Friedrich Wilhelm verzichtet auf alle Ansprüche an der vor der Stadt gelegenen Windmühle sowie an der sogenannten Stückenhove und dem Rottlande in der neuen Heide und ...

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

reformirten Mißverständt erwachsen, ist im<sup>a</sup> Jahr 1669 dahin verabschiedet worden, daß die Churleuthe alle Jahr auß der evangelisch-reformirten Gemeine bei sitzendem Raht einen Bürgermeistern, einen Camerarium oder proconsulem neben zween Rahtmännern haben, behalten und darnach die Rahtwahl jährlchs einrichten sollen<sup>156</sup>.

#### 108. — 1677 August 16 Kleve.

Kurfürst Friedrich Wilhelm verzichtet auf alle Ansprüche an der vor der Stadt gelegenen Windmühle, sowie an der sog. Stuckenhove und dem Rottlande in der neuen Heide und gibt der Stadt die Reckerdingsmühle (zu Niedermassen) in Erbpacht<sup>157</sup>.

Abschrift im Geh. St. A.: Rep. 34. 241<sup>b</sup>.

<sup>a</sup> Bis hierher am Rande nachgetragen; im Texte stand dafür ursprünglich: „Die Rahtwahl wird auff den 22ten Febr. auf Petri ad Cathedram gehalten und die Wahl dem Herkommen nach von der Gemeine verrichtet; jedoch hatt man vor und nach einige Reformirte Religionsverwandten darin gesezet und im“.

<sup>156</sup> Auf Beschwerden seitens der Vertreter der reformierten Gemeinde zu Unna wurde 1665 vom Kurfürsten in mehreren Reskripten an die Statthalter zu Kleve erklärt, daß der Kurfürst nicht gewillt sei, eine Ausschließung seiner reformierten Glaubensgenossen vom Rat zu dulden; es müsse jederzeit mindestens der eine Bürgermeister, ein Lohnherr oder Kamerarius, und ein Ratsherr bzw. Rentkammerling dem reformierten Bekenntnis angehören; bei Widerseßlichkeit wurde mit „Installierung und Ansezung“ des Rats durch den Drosten gedroht. Beim nächsten Ratswahl-Termine am 22. Febr. 1666 umging man die Durchführung des Befehls durch Verschiebung der Wahl, konnte sich dem aber 1667 nicht mehr entziehen, wo dann u. a. der Wortführer der Reformierten Joh. v. Büren zum Bürgermeister gewählt wurde; doch fand dieser bald Grund zur Beschwerde, weil er sowie die anderen reformierten Ratsmitglieder von der lutherischen Mehrheit „miserabil, hohnisch und spottisch“ behandelt, zeitweise sogar aus der Ratsstube verwiesen worden seien. Bei der Wahl 1669, wo die 1667 gewählten Ratsmitglieder auszuscheiden hatten, wählte man trotz wiederholter kurfürstlicher Befehle keinen Reformierten wieder, wobei die Gegner der letzteren, daß sie „lieber, daß diese Stadt über und übergehen mögte, als in Erwehlung eines reformierten Bürgermeisters zu gehölen, sehen wolten, gottlos- und ohngeistlicherweise vernehmen lassen“; auch die Wahl einiger „allzu nah besippter Blutsverwandten“ gab Anstoß. Ein scharfes kurfürstliches Reskript aus Königsberg vom 24. Mai (3. Juni) 1669 an die Klevische Regierung, worin dem Rat zu Unna eine Geldstrafe von 1000 Th. auferlegt wurde, scheint dann die Angelegenheit endgültig zugunsten der Reformierten entschieden zu haben (vgl. Geh. Staats-Archiv: Rep. 34. 241<sup>b</sup> Akten betr. Taubenschießen und Ratswahl — über das erstere s. u. Anhang nr. 6 B I 5).

<sup>157</sup> Anscheinend seit Mitte des 17. Jh. war seitens der Klevischen Amtskammer Anspruch erhoben worden auf eine „geringe“ bei der Stadt Unna gelegene Windmühle sowie die Stuckenhove und das Rottland, wodurch die Stadt sich beunruhigt fühlte. Sie bat daher 1673 um endliche Regelung der Angelegenheit unter Vorlegung eines 2 Jahre vorher mit dem inzwischen verstorbenen Regierungs- und Amtskammerrat Hase abgeschlossenen Vertrags. Zum Bericht aufgefordert, legte am 16. August 1677 die Klevische Amtskammer den oben abgedruckten Entwurf vor, der vom Kurfürsten d. d. im Feldlager vor Stettin, 1677 Oktober 10/20 genehmigt wurde. Die Kammer hatte hervorgehoben, daß die Stadt seit anderthalb Jahrhunderten in unangefochtenem Besitz gewesen sei, daß sich weder bei der Rent-

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm . . .

Thun . . . kundt . . . : Alß Wir nunmehr einige Jahren hero von Unseren . . . Burgermeistern und Racht Unserer Stadt Unna, nach Anleitung der bey Unser Clew- und Markischen Ambtskammer befundener Nachricht, die daselbst vor der Statt gelegene Windt-Muhle zur Halbscheidt, sodan die Aufsfundigmachung der von Unseren Hh. Vorfesern . . . in vorigen Saeculis unterthänigst erhaltener Begnädigung über die in der Unnaischen newen Heyden daselbsten vor Zeiten gelegen gewesene also genante Stucken-Hoeve und des Rottlandes gnädigst desideriret, auch dieserhalb verschiedene ernsthafte Rescripta an dieselbe abgehen lassen, also daß Wir auch endtlich bey angestandener und nicht eingefolgter . . . Erklärung, wie undt welschergestalt Unserer Ambtskammer hieruber gebührende Satisfaction gegeben werden wolte, ohn-umbgänglich bewogen worden, beruhrte Windtmuhle sambt obahngesfuhrter Stuckenhoeve undt das Rottlandt bey bremmender Kerze ahn den Meistbietenden öffentlich elociren und verpfachten zue lassen; undt aber oberwehnte Unfere . . . Burgermeistere . . . Uns dagegen . . . anzeiget, daß sie bey solcher von Unseren . . . Vorfahren . . . von undencklichen retrò saeculis hero . . . erhaltene concession und Begnädigung sowohl über vorbesagte Windtmuhle als auch über die erwehnte Stuckenhoeve und Rottlandt, in der newen Heyden daselbsten wantags gelegen, darumb soviel de mehr zu belassen wehren, weisen sie von selbiger Stuckenhoeve und Rottlande jährlichs den von alters gnädigst determinirten gewöhnlichen undt nachgehendts ahn das Hauß Rechte verschriebenen Canonem von zwanzigh Reichsthalern allemahl auffricht und redtlich bezahlt, auch deßen in mehr dan ohndencklichen, ohnveranderlichen Besiß so lange verblieben und gestanden, daß auch nunmehr zumahl ohnmüglich fallen wurde, von selbiger Stuckenhoeve undt beruhrten Rottlande, wie und woh dieselbe wantags gelegen, und viel weniger, wie weit sie in ihrem districtu gegangen, die limites und Scheidungen einigergestalt außzuweisen oder außfundig zu machen; dabeneben auch von vielen ohndencklichen Jahren hero bey obgedachter gnädigster Concession und Gebrauch der Windtmuhle sowohl von gnädigster Landtsheerrschaft als auch jedermänniglichen ruhig und unbetrucket belassen, auch nicht allein diese jekige, sondern auch verschiedene vorige Windtmuhlen auß ihren eigenen Stattemittelen erbawet, gebedert, auch in Standt und esse conserviret undt davon biß hierzu nicht geringste Mulffter, sondern nur einen einzigen Pfenningh von jedtwedern Scheffel Malzes, so darauff gemahlen, zu

meistereiregistratur zu Hörde noch im Klevischen Archiv andere Nachrichten gefunden hätten; schon 1588/9 seien vergeblich Nachforschungen angestellt worden. — Vgl. den Vertrag vom 5. Juni 1427, f. o. nr. 39 § 2 und § 5; über die Windmühle auch die Urkunde vom 21. Februar 1540, f. o. nr. 79. — Das Erbpachtsverhältnis bezüglich der Reckerdings-(Recklings-)Mühle wurde im Jahre 1721 aufgehoben und in Zeitpacht umgewandelt; die Stadt hatte bei Unterverpachtung der Mühle an ihre Bürger zeitweise nicht einmal die Erbpachtgelder herausgewirtschaftet (Beh. St. U.: Gen.-Dir. Mark Tit. 104 nr. 3).

mehren Erleichterung ihrer armen Burgerschaft erhalten hetten, — mit unterthänigster Bitte, Wir . . . geruhen möchten, sie bei sothaner ihrer von undendlichen Jahren herbrachter Recht und Gerechtigkeit gnädigst zu confirmiren undt zu bestättigen.

So haben Wir endlich zu Abhelfung aller dieser Gebrechen und zu Einrichtung eines beßern und gewißern Estats mit vorberuhrter Unser Statt Anna alle obberuhrte differentien dahin schlichten, auch ferner transfiguriren und abhandeln lassen, wie nachgesetzte puncten, conditiones und Vorwarden mit mehrem nach sich fuhren.

1. Erstlich: Nachdem Uns . . . Unsere Statt Anna zu Abstattung aller und jeder an beruhrte Windmuhle und neue Heyde wegen der obangeführten wantags darin gelegen gewesener also genanter Stuckenhoeve und Rottlandes gehabter praetensionen und Ansprachen einmahl vor all Sechszehnhundert Reichsthaler zu erlegen versprochen: so bekennen Wir hiemit . . . daß Wir darauff von Unser Statt Anna Einthausend Reichsthaler würcklich empfangen, uberige Sechshundert Rthr. aber deroselben in Abschlag derjenigen Thausend Reichsthaler, welche Wir ihr wegen dero verbrandten und verdorbenen Zustants gnädigst beygelegt, einbehalten lassen haben, womit also obige Sechszehnhundert Reichsthaler . . . bezahlt worden. Es sollen aber die dem Hauß Rede verschriebene zwanzigh Mark Renthe, welche mit zwanzigh Reichsthaler jährlich bezahlt werden, alle Jahr biß zur Ablöse, welche der Statt Anna hiemit außtrucklichen vorbehalten bleibet, richtig erlegt . . . werden.

2. Dahingegen renunciiren Wir hiermit . . . auff alle obbeschriebene an beruhrte Windmuhle und Neue Heyde . . . gehabte Ansprach dergestalt . . ., daß nun und inskünftig weder von Uns noch Unseren Nachkommen an mehrerwehnte Windmuhle undt Neue Heyde ferner nichts praetendiret, sondern dieselbe bey Unser . . . Statt Anna für sie und ihre Nachkommen, soviel Uns und Unsere Erben betrifft, frey und erblich sein und verbleiben sollen.

3. Dergestalt und also, daß sie beruhrte Windmuhle nach ihrer besten Commoditaet und Gelegenheit endtweder an iezigen Orth und Platz in Standt undt Esse conserviren oder auch dieselbe anderwärts verlegen, versehen, alle Abkompsten davon frey und ohnbesperret genißen und sonst damit undt mit obbeschriebener ganzen neuen Heyde sambt darin befindlichen geringen Gehölz und Teichen thun und lassen sollen und mögen, waß anderen Erbherren mit ihren eigenthumblichen Guterem zu thun undt zu lassen freysethet und gebuhret.

4. Wobey Wir dan auch viertens oberwehnter Unser Statt Anna auß Landts-Furst-Batterlicher Clementz und Gute gnedigst concediret und freygestellet haben hiermit, daß sie neben dieser vorbedeuteter Windmuhlen in- oder außhalb der Statt noch eine andere Wind- oder Wassermuhle zu der Burgererey Behueff und Nuß auff ihre eigene Röste erbawen oder auch die auff ihrem Erbgrundt gelegene und von dero Wulnerzunfft bißhero gebrauchte Waldmuhle zu einer Kornmuhlen

aptiren, auf einen oder andern bequemen Ohrt hinsetzen und legen lassen und gleich andern dero Gemahl frey und eigenthumblich gebrauchen mögen.

5. Damit aber Unserm Gemahl undt Unserer bey der Statt Unna gelegener alsogenannter Reckerdinghmuhlen hieran nichts abgehen möchte, so haben sich mehrbesagte Unsere . . . Burgermeistere undt Raht und ganze Gemeinheit der Statt Unna dahin unterthänigst offeriret und erkläret, Wir auch solches vor Uns und Unsere Successoren dergestalt gnädigst aggreiret und angenommen, daß sie selbige Muhle, wie sie aniezo mit aller Zubehöer Sechzig Malter Korns jährlich zur Pacht thuet, mit funffzehen selbiger Malter jährlich erhöhen undt also insgesambt vor funffundsiebenzig Malter hartes marchgangigen Korns, halb Roggen und halb Gersten jährlicher Pacht, neben Unsers zeitlichen Renthmeisters gewöhnlichem Opfergeldt ad Ein alt Schild undt ein Schepfel Weiße, wie auch zu allen sechs Jahren zur Pachtgebuhr ein alt Schildt ad zwey Reichsthaler sambt denen von alters dazu gehörigen Zwanghmahlgerechtigkeit und -diensten neben deren ahlingen appertinentien an Ländereyen, Wiefengewachs, Teichen und Gezimmer, wie dieselbe in ihrem Bezirk daselbsten wißentlich gelegen nichts uberall davon ab- noch außbescheiden, in Erbpacht nehmen und hinfuhro fur sich und ihre Nachkommen bestergestalt abnußen und gebrauchen sollen und mögen.

6. Welche Reckerdinghmuhle den vielerwehnter Unser Statt Unna in selbigem Standt und Esse, wie sie aniezo befindlich ist, gegen Entrichtung der veraccordirter jährlicher Erbpacht alsofort außgefolget und, waß daran ieziger Pfächtiger Kemper ahn reparations- und Bawkosten wie auch sonst an Gewinnjahren oder, waß deßen mehr sein und Nahmen haben möchte, zu fordern hette, von Unserer Ambtskammer außer Zuthun besagter Unser Statt Unna demselben wieder erstattet und gutt gethan und hingegen der Statt selbige Muhle vor obspecificirte Erbpacht à dato deß ersten Augusti dieses laufenden Jahrs erb- undt unwiederrufflich eingeräumt sein und dabey contra quoscunque manuteniret werden solle.

7. Wobey dan auch ferner verabscheidet worden, daß die zu selbiger Muhle von alters gehörige Zwangh- und Dienstgenossen noch einige andere appertinentien an Ländereyen, Wiefengewachs, Teichen und Gezimmer unter keinerley praetext noch Vorwandt davon abgezogen, sondern iederzeit ohnveränderlich dabey belassen, dem zeitlichen Statt-Magistrat auch dabey frey stehen solle, die dazu gehörige Dienstgenossen durch die Ambtsfrohen oder durch ihre eigene Botten, so offters die Notturfft der Muhlen erfordert, zu schuldigen Dienstleistungen anweisen, auch da sie sich hierinne wiedrigh bezeigen möchten, dafur eigenmächtig und ohnersuchter anderer Obrigkeit anstrengen zu lassen.

8. Sollte auch ein oder ander Zwangsgenosse sich außer Stillstandt dieser Muhlen auff anderen privat- undt umbliegenden Muhlen betretten

lassen, so solle er dem Statt Magistraht dafur funff Goldgulden Bruchten nebenst dem Mehl undt Säcken und, dafern er zum drittenmahl daruber betreten wurden, zugleich mit Pferden, Karren und Wagen nebenst obgemelten funff Goltgulden verfallen sein, auch mehrbesagtem Magistraht in allen defraudations- und anderen dieses Gemahls betreffenden Sachen die engenmechtige Execution männiglichem ohngehindert zustehen, auch sonst in omnibus ac singulis in Unseren Rechten stehen und sich deßen, gleichs Unsern Amtskammer oder Renthmeister vorhin gethan nun und zu ewigen Tagen ohngehindert und zumahlen ohngehindert gebrauchen.

9. Dan solle auch neundtens zu dieses Gemahls Nachtheil weder von Uns oder Unseren Successoren noch von iemandten anders, wer der auch sein möchte, einige andere Windt- oder Wassermuhle gelegt noch auch jemandten, er sey, wehr er wolle, verstattet werden, daß Gewässer davon abzukehren oder anderwärts zu stawen und auffzuhalten undt hingegen Unserer Statt Unna frey stehen den Muhlenteich bestergestalt außzubessern und sich deßelben nach ihrer besten Commodität und Gelegenheit zu bedienen und zu gebrauchen.

10. Wie Wir Uns dan auch endtlich dahin außdrucklich erklären, daß vielberuhrte Unsere Statt Unna bey ieziger anerhandelter Erbpacht erb- und ohnwiederrufflich verbleiben und davon von jedermänniglichem ohnverstoßen, auch in der Erbpacht ganz und zumahl ohnverhöhet sein und bleiben, auch die veraccordirte Erbpacht der funff- undsiebenzigh Malter Korns quartaliter durch die gewöhnliche Dienstfuhren Amts Unna nacher Höerde zu liebern schuldigh und gehalten sein sollen. Alles ohne Gefehrde und Argelist p. Zur Wahrheit Urkundt ist dieser Contract unter Unser Amtskammer Insiegel und gewöhnlichen Unterschrift außgefertiget worden. So geschehen Cleve den 16. Augusti M<sup>o</sup>. 1677.

An Statt pp.

### 109. — Unna 1678 Juli 15.

#### Haftung von Immobilien in Schuldangelegenheiten.

Abschrift<sup>158</sup> von Mitte des 18. Jh. (aus einem alten Unnaischen Stadtbuch) im St. N. Münster: Kleve-Märk. Landes-Archiv 80<sup>18</sup>.

Wir Bürgermeister und Racht der Statt Unna attestiren und bezeugen hiemit, daß hiesigen Orts in Schuldsachen von Alters observiret undt hergebracht, wan dieselbe über fünff undt zwanzigh Reichsthaler sich erstrecken, auch der Debitor hieselbst in immobilibus possessioniret und geseßen, daß alßdan nicht auff deßen gereide Mittele an Bestialien und Mobilien, sonderen auff die Immobilia und ligende Gütere procediret werde. Es wäre dan, daß Bestialien oder sichere Mobilia in specie verschrieben seynn mögten. Wie dan auch bei hiesigem Churfürstlichen Ge-

<sup>158</sup> Als Anlage B bei der Denkschrift des Rats von 1750, f. u. nr. 137; vgl. auch Anhang nr. 6. B 5. 12.